

46. 1. Hindert die Verjährung des Schadenersatzanspruchs, der über den im Konkurse des Schuldners angemeldeten Anspruch hinausgeht, den Gläubiger, wenn ihm im Feststellungsstreit nur ein Teilschaden zugebilligt wird, seine Behauptung dahin zu erweitern, daß sein Schaden ein Mehrfaches des angemeldeten Anspruchs betrage, und den angemeldeten Anspruch in voller Höhe aufrechtzuerhalten?

2. Wie ist eine gesetzliche Haftpflichtrente, deren Dauer davon abhängt, daß der Verletzte die Fälligkeit der Hebungen erlebt, im Konkurse des Schuldners geltend zu machen?

BGB. § 209 Abs. 2 Nr. 2. R.D. §§ 69, 70, 139.

V. Zivilsenat. Urf. v. 12. Januar 1943 i. S. G. Konkurs (Bekl.)
w. F. (Rl.). V (VI) 90/42.

I. Landgericht Oldenburg.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger, der Viehhändler war, erlitt am 30. August 1927 einen Unfall, bei dem er schwere Verletzungen davontrug. Wegen des

ihm entstandenen Schadens nahm er den inzwischen verstorbenen H. G. in Anspruch, und zwar, nachdem über G.'s Vermögen am 20. Februar 1928 das Konkursverfahren eröffnet worden war, in der Weise, daß er am 7. Januar 1930 einschließlich Schmerzensgeld eine Forderung von 50000 RM. zur Konkurstabelle anmeldete. Der Konkursverwalter bestritt die Forderung.

Im jetzigen Rechtsstreit begehrt der Kläger die Feststellung, daß ihm im Konkursverfahren eine nicht bevorrechtigte Forderung von 10000 RM., die er als Teilforderung geltend macht, zustehe. Dieser Betrag wird in erster Linie als Schmerzensgeld, hilfsweise aber auch als Ersatz für — durch den Unfall entstandene — bare Auslagen und Verdienstausfall verlangt. Das Oberlandesgericht hat durch rechtskräftig gewordenes Urteil den Anspruch dem Grunde nach mit der Einschränkung für gerechtfertigt erklärt, daß der Kläger zwei Drittel des ihm aus dem Unfall entstandenen Schadens selbst zu tragen habe. Im Verfahren über die Höhe des Anspruchs hat der Kläger den Teilbetrag von 10000 RM. als Schmerzensgeld und als Ersatz von Heilungskosten und Erwerbsverlust gefordert. Der Konkursverwalter hat Widerlage erhoben mit dem Antrag auf Feststellung, daß dem Kläger in G.'s Konkurs über den Betrag von 10000 RM. hinaus keine weitere nicht bevorrechtigte Forderung zustehe. Das Landgericht hat durch ein insoweit rechtskräftig gewordenes Teilurteil dem Antrage des Klägers stattgegeben; durch Schlußurteil hat es auf die Widerlage hin festgestellt, daß dem Kläger unter Anrechnung der ihm durch das Teilurteil zuerkannten 10000 RM. keine höhere nicht bevorrechtigte Forderung als 31790 RM. zustehe, und die weitergehende Widerlage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers unter deren Abweisung im übrigen den Betrag der verneinenden Feststellung von 31790 auf 32930,67 RM. erhöht.

Gegen dies Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, die des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

1. Die Revision des Beklagten rügt, das Berufungsgericht habe rechtsirrig verneint, daß der Anspruch des Klägers auf Schadenersatz verjährt sei, soweit er über ein Drittel von 50000 RM. hinausgehe. Das Berufungsgericht nimmt mit dem Landgericht an, die Ver-

jährung der Ansprüche des Klägers sei durch die Anmeldung im Konkurs nach § 209 Abs. 2 Nr. 2 BGB. unterbrochen worden, und deshalb könne der Kläger, da ihm ein Drittel seines Schadens zu ersetzen sei, die angemeldete Forderung von 50000 RM. in voller Höhe geltend machen, wenn ihm ein Schaden von mindestens 150000 RM. entstanden sei. In der Anmeldung habe der Kläger den Grund und den Betrag seiner Forderung angegeben. Er habe nichts davon gesagt, daß sein Gesamtschaden sich auf die angemeldeten 50000 RM. belaufe, sondern nur, daß in dieser Höhe eine Forderung geltend gemacht werde.

Die Revision des Beklagten führt aus: Das Berufungsgericht lege die Anmeldung des Klägers vom 7. Januar 1930 dahin aus, daß er nur einen Teilbetrag habe anmelden wollen, und diese Auslegung verstoße, wenn sie nicht geradezu unmöglich sei, gegen § 133 BGB., weil sie am Wortlaut hafte und rechtserhebliche Umstände rechtsirrig außer acht lasse. Die Anmeldung könne nur dahin aufgefaßt werden, daß der Kläger seinen Gesamtschaden habe anmelden wollen . . .

Die Rüge ist nicht berechtigt. Nach § 209 Abs. 2 Nr. 2 BGB. wurde die Verjährung durch die Anmeldung im Konkurs unterbrochen, und nach § 139 R.D. brauchte die Anmeldung nur die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung zu enthalten. Diesem Erfordernis genügte die Anmeldung des Klägers, da sie eine Forderung von 50000 RM. enthielt und als ihren Grund die schuldhaft verursachte des Unfalls vom 30. August 1927 durch den Gemeinschaftschuldner angab. Die Folge der ordnungsmäßigen Anmeldung war die Unterbrechung der Verjährung bis zur Beendigung des — noch jetzt schwebenden — Konkursverfahrens (§ 214 BGB.). Wegen des angemeldeten Anspruchs auf Zahlung von 50000 RM. ist hiernach keine Verjährung eingetreten. Weßhalb der Kläger sich bei der Anmeldung auf einen Anspruch in dieser Höhe beschränkt hat, . . . ist unerheblich . . . Richtig ist, daß, wenn der Kläger nur einen Teil seines Schadensersatzanspruchs angemeldet hat, der darüber etwa hinausgehende Teil des Anspruchs verjährt ist. Einen über den angemeldeten Anspruch von 50000 RM. hinausgehenden Anspruch macht der Kläger aber nicht geltend. Die Revision irrt, wenn sie meint, der Kläger habe einen Schaden von 50000 RM. angemeldet. Angemeldet hat er einen Anspruch auf Zahlung von 50000 RM., und diese Anmeldung hat die Möglichkeit offengelassen, im Verfahren auf

Feststellung des angemeldeten Anspruchs diesen für den Fall der Annahme eines mitwirkenden eigenen Verschuldens durch Darlegung eines über 50000 RM. hinausgehenden Schadens zu begründen. Dies ist in der mündlichen Verhandlung mit der Behauptung eines Gesamtschadens von mindestens 91000 RM. geschehen, und der Kläger war auch durch die Vorschriften über die Verjährung nicht gehindert, im weiteren Verlaufe des Rechtsstreits seine Behauptungen dahin zu erweitern, daß sein Schaden sogar über 150000 RM. hinausgehe. Nur einer Erweiterung des angemeldeten Anspruchs über den Betrag von 50000 RM. hinaus würde der Einwand der Verjährung entgegenstehen.

Danach ist der Revision des Beklagten der Erfolg zu versagen.

2. Die Revision des Klägers bittet um Nachprüfung, ob der Abzug von Zwischenzinsen gerechtfertigt ist. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, deren Betrag und Zeitdauer bestimmt sind, werden nach § 70 R.D. unter Abrechnung der Zwischenzinsen (§ 65 R.D.) durch Zusammenzählen der einzelnen Hebungen kapitalisiert. Soweit aber der Betrag der Ansprüche unbestimmt oder ungewiß ist, sind sie nach § 69 R.D. nach ihrem Schätzungswert geltend zu machen.

Bei den auf Ersatz von einem Drittel des Schadens gehenden Ansprüchen des Klägers, die schon zur Zeit der Konkursöffnung fällig waren, kann die Abrechnung von Zwischenzinsen, die in § 65 R.D. nur für betagte, d. h. bei der Eröffnung des Verfahrens noch nicht fällige Ansprüche vorgesehen ist, nicht in Frage kommen. Diese Beträge waren also lediglich zusammenzuzählen. Soweit es sich um Ansprüche handelt, die zur Zeit der Konkursöffnung noch nicht fällig waren, war eine Umwandlung in Stammvermögen notwendig. Dieser Notwendigkeit hat der Kläger dadurch Rechnung getragen, daß er keine Ansprüche auf wiederkehrende Hebungen, sondern nur eine kapitalisierte Forderung angemeldet hat. Von dieser entfällt ein — bisher nicht berechneter — Teil auf die Summe der zur Zeit der Konkursöffnung bereits fällig gewesenen Ansprüche. Der Rest stellt den gemäß § 69 R.D. vom Kläger geltend gemachten Schätzungswert aller später fälligen Ansprüche dar. Es fragt sich, ob diese inzwischen fällig gewordenen Ansprüche ganz oder zum Teil, weil sie mit dem Eintritt ihrer Fälligkeit aufgehört haben, unbestimmt oder ungewiß zu sein, jetzt nicht mehr unter § 69, sondern unter § 70 R.D.

fallen. Die Frage muß nach Sinn und Zweck des Gesetzes verneint werden. Mit Jaeger Bem. 4 zu § 69 R.D. (6. und 7. Aufl.) und Mot. 3. R.D. (II S. 292) ist anzunehmen, daß bei Rechten auf wiederkehrende Leistungen die Konkursforderung aus dem Gesamtwert aller künftigen Leistungen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens besteht, und daß diese Konkursforderung ein einheitlicher, unbedingter Abfindungsanspruch ist und dementsprechend bei den Verteilungen durch Auszahlung des Anteils (der Dividende) für den ganzen Abfindungsbetrag bereinigt wird. Danach kommt es, wie Jaeger zutreffend ausführt, besonders für die konkursmäßige Berücksichtigung eines nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Gläubigers kapitalisierten Rentenanspruchs auf die tatsächliche Lebensdauer des Gläubigers nicht mehr an. Ist der Schätzungswert einmal zur Tabelle festgestellt, so gilt die Eintragung nach § 145 Wf. 2 R.D. wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber allen Konkursgläubigern. Es liegt im Wesen der Abschätzung, daß für den Vorteil alsbaldiger Rechtsgewißheit die Gefahr einer Über- oder Unterschätzung in Kauf genommen werden muß, und nach der Feststellung steht den Beteiligten bei Veränderung der tatsächlichen Schätzungsunterlagen keine Umwandlungsfrage nach § 323 Z.P.D. mehr offen (Jaeger Bem. 6 zu § 69 R.D.).

Diese Grundsätze schließen es aus, daß sich der Schätzungswert eines unter § 69 R.D. fallenden Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen fortgesetzt mit der Dauer des Konkursverfahrens oder der Dauer des Rechtsstreits über den angemeldeten Abfindungsanspruch etwa in der Weise ändern könnte, daß jeweils mit dem Eintritt der Fälligkeit einer der wiederkehrenden Leistungen, für die der Abfindungsbetrag verlangt worden ist, ein entsprechender Betrag aus dem Abfindungskapital ausscheiden und dafür ein nach §§ 70 und 65 R.D. berechneter Betrag eingesetzt werden könnte. Vielmehr ist und bleibt für alle erst nach der Konkursöffnung fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen, deren Dauer davon abhängt, daß der Gläubiger den Fälligkeitstag erlebt, der einmal gemäß § 69 R.D. festgesetzte, nicht um den Zwischenzins geminderte Schätzungswert maßgebend, und zwar — dem Grundsatz des § 3 R.D. entsprechend — der Schätzungswert für die Zeit der Konkursöffnung (vgl. Jaeger Bem. 8 daf.). Danach hatte das Gericht nicht, wie das Landgericht und das Oberlandesgericht es getan haben, die einzelnen wieder-

kehrenden Leistungen, zu denen ohne ein Konkursverfahren der Gemeinschuldner dem Kläger gegenüber verpflichtet gewesen wäre, zu ermitteln und nach Abrechnung von Zwischenzinsen festzustellen, sondern es war zu prüfen, welches Abfindungskapital zur Zeit der Konkursöffnung dem Schätzungswerte der wiederkehrenden Leistungen entsprach.

Bei der Ermittlung dieses Schätzungswertes sind allerdings die Erkenntnisse zu verwerten, die inzwischen im Laufe der langen Dauer des Rechtsstreits über die vermutliche Lebensdauer und Erwerbsfähigkeit des Klägers, über die Entwicklung seines durch den Unfall entstandenen Leidens und über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Gebiete des Vieh- und Pferdehandels gewonnen worden sind. Über die zu beantwortende Frage bleibt: Wie hoch war — bei Beachtung der inzwischen gewonnenen Erkenntnisse — zur Zeit der Konkursöffnung der Wert der damals unbestimmten Ansprüche des Klägers zu schätzen? Aus der gebotenen Rücksicht auf die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse ergibt sich, daß die noch zu erörternden Revisionsrügen des Klägers, auch soweit sie die wiederkehrenden Leistungen betreffen, nicht deshalb gegenstandslos sind, weil anstatt dieser Leistungen ein Abfindungskapital nach dem Schätzungswert zur Zeit der Konkursöffnung festzustellen ist. Denn nicht nur die Entscheidung über die Höhe der zur Zeit der Anmeldung bereits fällig gewordenen Beträge, sondern auch die Erkenntnisse, die über die zu erwartende Entwicklung gewonnen worden sind, können durch die erörterten Verfahrensfehler zum Nachteil des Klägers beeinflusst sein. (Es folgt die Prüfung der Verfahrensrügen, die zum Teil für begründet erachtet worden sind.)